



## BUNTER KINDERHORT des Frauenforums Salzkammergut

### *Sitz des Bunten Kinderhortes:*

4802 Ebensee, Kirchengasse 7

Tel.: 0677 638 44 483

[bunter.kinderhort@frauenforum-salzkammergut.at](mailto:bunter.kinderhort@frauenforum-salzkammergut.at)

### *Sitz des Frauenforums Salzkammergut (Rechtsträgerin):*

4802 Ebensee, Soleweg 7/3

Tel.: 06133 4136

Mobil: 0677 610 77 144

[verein@frauenforum-salzkammergut.at](mailto:verein@frauenforum-salzkammergut.at)

# Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung

*Die Hortordnung ist ein Vertrag, abgeschlossen zwischen der Rechtsträgerin  
des Bunten Kinderhortes, vertreten durch die Hortleitung  
und den Erziehungsberechtigten des Kindes.*

## 1. Betrieb des Bunten Kinderhortes

Das Frauenforum Salzkammergut betreibt den Bunter Kinderhort nach den Bestimmungen des Oö Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023 mit Sitz in Ebensee am Traunsee.

## 2. Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage

Das Arbeitsjahr des Bunten Kinderhortes beginnt 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres. Oder mit der Verabschiedung einer neuen KBEO.

Für das Arbeitsjahr 2023/24 gilt:

**Zu folgenden Zeiten ist der „Bunte Kinderhort“ des FFS geschlossen:**

In den Weihnachtsferien von Mittwoch, 27.12. bis Freitag, 29.12.2023

Am Freitag, 10.05.2024 nach Christi Himmelfahrt

Am Freitag, 31.05.2024 nach Fronleichnam

In den Hauptferien von Montag, 22.07. bis Freitag, 18.08.2024 (KW 30/31/32/33)

**Zu folgenden Zeiten ist der Bunte Kinderhort des FFS bedarfsorientiert geöffnet:**

Die Öffnungszeiten werden an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen, in den Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Osterferien und Sommerferien dem konkreten Bedarf angepasst (vorherige Bedarfserhebung mittels Hortpost). Bei einem Bedarf von mind. **3 Kindern** öffnet der Hort an schulfreien Tagen um 7:00 Uhr und schließt spätestens um 16:00 Uhr, an Freitagen um 15:00 Uhr.

In den Herbstferien von Freitag, 27.10. 2023 bis Freitag, 3.11.2023

In den Weihnachtsferien von Dienstag, 02.01. bis Freitag, 05.01. 2024\*(s.u.)

In den Semesterferien von Montag, 19.02. bis Freitag, 23.02. 2024

In den Osterferien von Montag, 25.03. bis Freitag, 29.03. 2024

In den Hauptferien von Montag, 08.07. bis Freitag, 20.07. 2024

In den Hauptferien von Montag, 22.07. bis Freitag, 26.07. 2024\* (s.u.)

In den Hauptferien von Montag, 26.08. bis Freitag, 31.08. 2024\* (s.u.)

Der Betreuungsbedarf der Eltern wird zu folgenden Zeiten in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

„Hort Sonnenblume“/Träger Hilfswerk OÖ

Kirchengasse 7, 4802 Ebensee

Telefon: +436133 70 18 Mobil: +43664 80765 1202

Mail: [hort.ebensee@ooe.hilfswerk.at](mailto:hort.ebensee@ooe.hilfswerk.at) gedeckt.

In den Weihnachtsferien von Dienstag, 02.01. bis Freitag, 05.01. 2024

In den Hauptferien von Montag, 22.07. bis Freitag, 26.07. 2024

In den Hauptferien von Montag, 26.08. bis Freitag, 31.08. 2024

Wenn die Betreuung der angemeldeten Kinder in dieser Zeit in der Kooperationseinrichtung erfolgt, ergeht spätestens bei der Bedarfsabfrage eine Information an die Eltern.

**\*An den o.g. schulfreien Tagen bzw. den o.g. Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung.**

**➔ Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.**

Das neue Arbeitsjahr 2024/25 beginnt am Montag, 2.September 2024

### **3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Öffnungszeiten im Bunten Kinderhort des FFS werden wie folgt festgesetzt:

Der Hort öffnet an regulären Schultagen mit Unterrichtsende der Schulen und schließt von Montag bis Donnerstag je nach Betreuungsbedarf der Kinder, spätestens um 17:00 Uhr.

Am Freitag schließt der Hort um 15.00.

Im Hort wird eine Randzeit von Montag bis Donnerstag von 16:30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt.

Stundenentfall/ früheres Unterrichtsende muss von den Eltern bekanntgegeben werden. Der Hort öffnet bei Bedarf vor dem regulären Unterrichtsende, jedoch müssen die Kinder dafür angemeldet werden.

Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **4. Bedarfserhebung**

Jeweils **im Mai** des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

#### **4. Aufnahme in den Bunten Kinderhort**

Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö KBBG für schulpflichtige Kinder allgemein zugänglich. Für die Aufnahme in den Bunten Kinderhort ist ein persönliches Gespräch der Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Leitung des Bunten Kinderhortes erforderlich. Die Aufnahme ist jederzeit, sofern ein freier Hortplatz zur Verfügung steht, möglich. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtigen Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. **Wobei Familien mit einem 5 Tagesbedarf jenen Familien mit einem geringeren Bedarf vorgezogen werden.**

#### **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**

- a) ausgefüllte Anmeldeformulare
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- c) aktuelle Haushaltsbestätigung (erhältlich beim Meldeamt der Wohngemeinde)
- d) Einkommensnachweis
- e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- f) Sozialversicherungsnummer

Fehlen Unterlagen zur Berechnung des Einkommen bezogenen Hortbeitrages bis zum 09. Oktober 2023 wird der Höchstbeitrag verrechnet. Werden Unterlagen nachgereicht oder Änderungen in Einkommen, Arbeitsstatus oder Wohnortwechsel mit Belegen bekannt gegeben, können diese erst im Beitrag des Folgemonats Berücksichtigung finden.

#### **5. Elternbeiträge**

Der Besuch des Bunten Kinderhortes erfolgt gegen eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die jeweils gültige Tarifordnung des Bunten Kinderhortes.

#### **6. Abmeldung vom Bunten Kinderhort**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Bunten Kinderhortes ist nur semesterweise möglich und hat schriftlich bei der Rechtsträgerin, dem Frauenforum Salzkammergut zu erfolgen.

## 7. Widerruf der Aufnahme in den Bunten Kinderhort

Die Aufnahme eines Kindes darf durch die Rechtsträgerin widerrufen werden, wenn

- die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Frauenforum Salzkammergut eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von der Rechtsträgerin auch der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 8. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Bunten Kinderhortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Rechtsträgerin (Frauenforum Salzkammergut) ist erwünscht.

## 9. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Rechtsträgerin (Frauenforum Salzkammergut) und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

- In regelmäßigen Abständen werden Informationen aus dem Hortalltag mittels Hortpost an die Eltern/Erziehungsberechtigten weitergegeben. Diese sind durchzulesen und zur Kenntnis zu nehmen.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- Die Verständigung in Krankheitsfällen oder sonstiges Fernbleiben vom Hortbesuch muss bis spätestens 11:00 Uhr, an schulfreien Tagen bis 8:00, im Hort erfolgen.
- Die Anmeldung in den Ferien und an Zwickeltagen ist verbindlich und kann nach Ablauf der Anmeldefrist (Hortpost!) nur aufgrund von Krankheit geändert werden.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Bunten Kinderhortes von erkannten **Infektionskrankheiten** des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Bunten Kinderhortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Bunten Kinderhort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- Sollte das Kind an Asthma, Diabetes, Allergien oder ähnlichen Erkrankungen leiden, ist dies zum Wohle des Kindes beim Aufnahmegespräch bekannt zu geben. Neuerkrankungen dieser Art während des Hortjahres sind umgehend zu melden.
- Das Betreuungspersonal darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.

- Die Aufsichtspflicht im Bunten Kinderhort beginnt mit dem Eintritt der Kinder in den Hort, sie endet mit dem Verlassen des Hortes.  
Die Abholung des Kindes erfolgt bei einer Pädagogin/Betreuerin. Diese entlässt das Kind, wenn sie die abholberechtigte Person gesehen hat. Das alleinige Verlassen des Hortes ist an die schriftliche bzw. telefonische Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten gebunden. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches des Hortes, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen.
- Jede Änderung wie z.B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer, abholberechtigte Personen, usw. ist unverzüglich der Hortleitung bekannt zu geben.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Bunten Kinderhortes verbringt.

## 10. Lernstunde im Bunten Kinderhort

- Die Lernzeit und die Zeit für Hausübungen (HÜ) sind zeitlich begrenzt. Die Kinder sollen zur Ruhe kommen (stille Lernzeit), damit andere Kinder bei ihrer HÜ nicht gestört werden.
- Die Lernbetreuung umfasst die Betreuung während der Erledigung der Hausübung. Die Aufgabe besteht darin, methodisch richtige Lernhilfe zu geben und die Kinder zu größtmöglicher Selbstständigkeit bei der Bewältigung ihrer Hausübungen zu führen.
- **Die Lernbetreuung ist keine Form der Nachhilfe!** Inhalte aus dem Unterricht, die für die Erledigung der Hausaufgabe notwendig sind, können im Rahmen der Lernstunde noch einmal erklärt werden. Das Üben und Lernen für Ansagen, Tests und Schularbeiten wird, soweit es die Tagessituation zulässt, übernommen.
- Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Arbeiten wird keine Verantwortung übernommen.
- Das Erledigen der HÜ im Hort entbindet die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Verantwortung sich der schulischen Belange ihrer Kinder anzunehmen.

## 11.Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

### 11. Pflichten der Rechtsträgerin

Die Rechtsträgerin (Frauenforum Salzkammergut) hat nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sich zu versichern, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Die Rechtsträgerin stellt weiters sicher, dass den Kindern während des Besuchs des Bunten Kinderhortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Der Bunte Kinderhort verpflichtet sich, bei Erkrankungen oder Unfall des Kindes dessen Eltern/Erziehungsberechtigte unverzüglich zu verständigen.

## **12. Allgemeines zum Besuch des Bunten Kinderhortes**

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten willigen ein, dass Abbildungen (insbesondere Fotos) aus dem Hortalltag, sowie Gruppenfotos, auf denen das eigene Kind zu sehen ist, im Jahresbericht und div. Printmedien zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.
- Der Bunte Kinderhort übernimmt keine Verantwortung für Kleidung, Wertgegenstände, mitgebrachte Spielsachen und Handys der Kinder.

## ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Sorgeberechtigten besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte